

Statuten

vom 5. Juni 2003 (Stand am 7. Juni 2017)

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck.....	2
	Art. 1 Name	2
	Art. 2 Sitz	2
	Art. 3 Zweck.....	2
II.	Mitgliedschaft	2
	Art. 4 Mitglieder.....	2
	Art. 5 Aufnahme.....	2
	Art. 6 Kündigung der Mitgliedschaft.....	2
III.	Organisation	3
	Art. 7 Organe	3
	Art. 8 Generalversammlung.....	3
	Art. 9 Traktanden	3
	Art. 10 Stimmrecht.....	3
	Art. 11 Wahlen und Abstimmungen	4
	Art. 12 Befugnisse	4
	Art. 13 Vorstand.....	4
	Art. 14 Sitzungen	4
	Art. 15 Ausschüsse.....	4
	Art. 16 Befugnisse	5
	Art. 17 Geschäftsprüfungskommission	5
IV.	Mittel	5
	Art. 18 Mitgliederbeiträge.....	5
V.	Verschiedenes.....	5
	Art. 19 Geschäftsjahr	5
	Art. 20 Haftung.....	5
	Art. 21 Auflösung	5
VI.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 22 Inkrafttreten	6
Anhang	6
	Beitrags- und Stimmrechtsordnung nach Art. 10, Art. 12 Bst. e und Art. 18	6

Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell

c/o Sankt Galler Stadtwerk / Netz Elektrizität

St.Leonhardstrasse 15

9001 St.Gallen

Telefon 071 224 62 96

Telefax 071 224 51 58

esa@sgsw.ch

www.esa-sg.ch

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell» (ESA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit unbestimmter Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband befasst sich mit technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereichen der elektrischen Energieversorgung.

² Er bezweckt:

- a) die Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder
- b) die Beratung der Mitglieder sowie die Koordination gemeinsamer Bestrebungen
- c) den Informations- und Erfahrungsaustausch
- d) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Der Verband besteht aus Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen (EVU) in den Regionen St.Gallen und Appenzell.

² Als EVU gelten: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen, die Endverbraucher unmittelbar direkt über eigene Verteilnetze mit Elektrizität beliefern.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig.

Art. 6 Kündigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Betriebsaufgabe.
- c) Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

² Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A die Generalversammlung
- B der Vorstand
- C die Geschäftsprüfungskommission

Art. 8 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Geschäftsprüfungskommission oder wenn Mitglieder, die mindestens einen Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen.
- ⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrages einzuberufen.
- ⁵ Die Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Wünscht ein Mitglied ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so ist dies dem Präsidenten bis 5 Tage vor dem Generalversammlungsdatum schriftlich und begründet mitzuteilen.
- ⁶ Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.
- ⁷ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 Traktanden

- ¹ Die Generalversammlung kann nur über Traktanden bestimmen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekannt gegeben oder gemäss Art. 8, Abs. 6, auf die Tagesordnung genommen worden sind.
- ² Ausgenommen hievon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 10 Stimmrecht

- ¹ Zur Ausübung des Stimmrechtes hat jedes Mitglied mindestens eine, höchstens jedoch drei Stimmen.
- ² Bei offener Abstimmung haben die Mitglieder je eine Stimme.
- ³ Bei geheimer Abstimmung bemisst sich die Stimmzahl nach der von der Generalversammlung genehmigten Beitrags- und Stimmrechtsordnung. Die Stimmabgabe erfolgt dabei durch bevollmächtigte Delegierte.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das absolute Mehr.
- ² Geheim müssen sie durchgeführt werden, wenn dies von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- ³ Der Präsident enthält sich der Stimme, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung der jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge und der Stimmrechtsordnung
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Bestätigung der Pool- oder Regionsvertreter in den Vorstand
- h) Wahl von zwei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und von einem Ersatzmitglied
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und der Verwendung des Verbandsvermögens

Art. 13 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Präsidenten und mindestens¹ 7 Mitgliedern. Sie vertreten die EVU in den Regionen St.Gallen und Appenzell, die Unternehmen der SN Energie Gruppe oder die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG.²
- ² Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsstelle und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 14 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes und vertritt diesen nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- ³ Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann ebenfalls auf dem Zirkularweg gültig beschliessen.

Art. 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse oder Delegierte übertragen.

¹ Änderung gemäss GV vom 20.05.2008

² Änderung gemäss GV vom 07.06.2017

Art. 16 Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Allgemeine Leitung des Verbandes
- b) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- c) Bestellung von Ausschüssen und Delegierten
- d) Festlegung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen
- e) Bezeichnung der Unterschriftsberechtigten sowie die Art der Zeichnung
- f) Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
- g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission

¹ Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Tätigkeit des Vorstandes des Verbandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Generalversammlung zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und ein Ersatzmitglied gewählt, die keinem anderen statutarischen Organ angehören.

² Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Mittel

Art. 18 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mittel zur Ausübung der Tätigkeit des Verbandes werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Einnahmen

² Die Mitgliederbeiträge basieren auf dem Netzabsatz und somit der gesamten, an die Endverbraucher ausgespeisten Energiemenge der einzelnen Mitglieder. ³

³ Die detaillierte Beitrags- und Stimmrechtsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

V. Verschiedenes

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet das Vereinsvermögen.

Art. 21 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

² Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

³ Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

³ Änderung gemäss GV vom 07.06.2017

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Die vorstehenden Statuten des Verbandes wurden an der Generalversammlung vom 5. Juni 2003 angenommen.

² Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. Mai 1983.

Zuzwil, 5. Juni 2003

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hermann Fässler

René Gasser

Anhang

Beitrags- und Stimmrechtsordnung nach Art. 10, Art. 12 Bst. e und Art. 18

(Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juni 2003)

a) bis 4 Mio. kWh	Fr. 150.00 ⁴	1 Stimme
b) 4 bis 40 Mio. kWh	Fr. 250.00 ⁴	2 Stimmen
c) über 40 Mio. kWh	Fr. 500.00 ⁴	3 Stimmen

⁴ Änderung der Beiträge gemäss GV vom 20.05.2008